

RECHTSSCHUTZREGULATIV
DER
KAMMER FÜR ARBEITER UND
ANGESTELLTE FÜR VORARLBERG
gemäß § 7 AKG 1992

beschlossen bei der 164. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg am 12. November 2010
gem. § 7 Abs. 3 Arbeiterkammergesetz – AKG 1992,
genehmigt durch die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer am 17. Juni 2011 gem. § 83 Z 6 AKG 1992,
geändert bei der 169. Vollversammlung am 23. Mai 2013,
genehmigt durch die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer am 13. Juni 2013
geändert bei der 170. Vollversammlung am 13. November 2013,
genehmigt durch die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer am 27. November 2015 gem. § 83 Z 6 AKG 1992
geändert bei der 177. Vollversammlung am 9. November 2016,
genehmigt durch die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer am 22. Juni 2017 gem. § 83 Z 6 AKG 1992.

Stand 9.11.2016

§ 1 Regelungsbereich

(1) Dieses Regulativ regelt die Grundsätze der Rechtsschutztätigkeit der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten.

(2) Angelegenheiten des Arbeits- und Sozialrechtes sind solche, für die eine Zuständigkeit nach den Vorschriften des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes gegeben ist, sowie folgende Angelegenheiten, für die eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes gegeben ist:

- Streitigkeiten aus dem AVG
- Versicherungs- und Beitragsgrundlagenstreitigkeiten aus dem ASVG
- Kündigungsstreitigkeiten von begünstigten Behinderten nach dem BEinstG vor dem Bundesverwaltungsgericht

Bei öffentlichen Bediensteten sind arbeits- und sozialrechtliche Angelegenheiten auch jene, die im Dienstwege nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz zu erledigen sind. Soweit im Folgenden von Gerichten die Rede ist, sind in diesen Fällen auch Verwaltungsbehörden umfasst.

(3) Grundlage und Bestandteil dieses Regulativs sind die §§ 7 und 14 AKG 1992 und das Rahmen-Regulativ der Bundesarbeitskammer betreffend Rechtsschutz gem. § 7 Abs. 1 AKG in der jeweils gültigen Fassung. Die Übernahme von Rechtsschutzfällen nach § 3 Abs. 2 und 3 des Rahmen-Regulativs durch Entscheidung der Arbeiterkammer Vorarlberg ist möglich.

(4) Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg gewährt den ihr zugehörigen ArbeitnehmerInnen und freien DienstnehmerInnen Rechtsschutz nach Maßgabe dieses Regulativs. Die Rechtsschutzgewährung für ArbeitnehmerInnen und freie DienstnehmerInnen, die in einer anderen Arbeiterkammer zugehörig sind, ist im Einvernehmen mit dieser Arbeiterkammer möglich.

(5) Für die Zugehörigkeit zu einer Arbeiterkammer ist jenes Arbeitsverhältnis/freie Dienstverhältnis maßgeblich, in dem der strittige Anspruch entstanden ist.

§ 2 Begriff des Rechtsschutzes

(1) Zur Unterstützung kammerzugehöriger ArbeitnehmerInnen und freier DienstnehmerInnen in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten leisten die Arbeiterkammer Vorarlberg

a) Rechtsberatung

b) Rechtshilfe - Intervention bei den ArbeitgeberInnen bzw. bei anderen Verpflichteten oder bei Behörden nach Maßgabe der für den ArbeitnehmerInnen/freien DienstnehmerInnen günstigsten Möglichkeit;

c) Rechtsvertretung durch die Bereitstellung einer rechtlichen Vertretung, sofern durch die Hilfestellung gem. lit.a und b ein nach dem vorliegenden Sachverhalt für die ArbeitnehmerInnen/freien DienstnehmerInnen vertretbares Ergebnis nicht erreicht werden kann.

(2) Rechtsschutzleistung gem. Abs. 1 lit.a und b werden kostenlos erbracht. Die durch die Rechtsschutzleistung gem. Abs. 1 lit.c entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des § 6 übernommen.

(3) Die Arbeiterkammer Vorarlberg kann mit der Durchführung des Rechtsschutzes auch andere Stellen (z.B. Gewerkschaften, Rechtsanwälte) beauftragen.

§ 3 Gegenstand des Rechtsschutzes

(1) Gegenstand des Rechtsschutzes sind strittige Rechte und Pflichten, Forderungen und Ansprüche von kammerzugehörigen ArbeitnehmerInnen/freien DienstnehmerInnen in Angelegenheit des Arbeits- und Sozialrechtes (§ 1 Abs.1).

(2) Nicht kammerzugehörigen Personen kann im Falle von sozialrechtlichen Streitigkeiten, die sich nicht ausschließlich auf die zuletzt ausgeübte, die Kammerzugehörigkeit begründende Beschäftigung beziehen, Rechtsschutz gewährt werden.

(3) Rechtsstreitigkeiten von Hinterbliebenen nach kammerzugehörigen ArbeitnehmerInnen/freien DienstnehmerInnen können Gegenstand des Rechtsschutzes sein, wenn sie arbeits- oder sozialrechtliche Ansprüche zum Inhalt haben, die auf das Arbeitsverhältnis/Vertragsverhältnis oder auf sozialrechtliche Ansprüche des/der Verstorbenen bezogen sind.

(4) Kammerzugehörigen ArbeitnehmerInnen und freien DienstnehmerInnen kann hinsichtlich ihrer Ansprüche nach den Bestimmungen des § 1 Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG) – ausgenommen Rechtsstreitigkeiten nach § 65 Abs. 1 Z 7 ASGG - Rechtsschutz nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gewährt werden (freiwilliger Rechtsschutz).

§ 4 Voraussetzungen der Rechtsvertretung

(1) Rechtsvertretung im Einzelfall wird gewährt, wenn

- a) eine nach dem vorliegenden Sachverhalt ausreichende rechtliche Begründung eines Anspruches gegeben ist;
- b) Aussichten auf einen positiven Verfahrensausgang nach der Einschätzung über die Rechts- und Beweislage bestehen;
- c) das Verfahren nicht einen im Vergleich zu dem zu erwartenden Erfolg unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde;
- d) die Prozessführung im Einzelfall nicht den von der Arbeiterkammer wahrzunehmenden allgemeinen Interessen der ArbeitnehmerInnen widersprechen würde, und
- e) bei Vorvertretung durch Dritte das Mitglied erklärt, die bis zur Inanspruchnahme des AK-Rechtsschutzes entstandenen Kosten zu tragen.

Insbesondere liegt es gemäß lit. d) bzw. e) im Ermessen der Arbeiterkammer Vorarlberg, ob eine Vertretung von ArbeitnehmerInnen in Rechtsstreitigkeiten gegen andere ArbeitnehmerInnen übernommen wird. Gleiches gilt, wenn der/die ArbeitnehmerIn, bevor er/sie den Arbeiterkammerrechtsschutz in Anspruch nimmt, durch andere Bevollmächtigte vertreten war.

(2) Über die Gewährung des Rechtsschutzes entscheidet grundsätzlich der/die ReferentIn. Bestehen Zweifel hinsichtlich einer der in Abs. 1 lit. a) bis e) angeführten Rechtsschutzvoraussetzungen, entscheiden der/die jeweilige ReferentIn und der/die zuständige AbteilungsleiterIn (GeschäftsstellenleiterIn) als Rechtsschutzgremium. Kommt es zu keiner

einvernehmlichen Entscheidung ist dem Rechtsschutzgremium das zuständige Mitglied der Direktion (BereichsleiterIn) und der Direktor beizuziehen (erweitertes Rechtsschutzgremium). Das erweiterte Rechtsschutzgremium entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(3) Über die Vertretung ist für jede Instanz eine gesonderte Entscheidung zu treffen, wobei für höhere Instanzen die Entscheidung der bisherigen Instanz(en) als wesentliches Kriterium gemäß § 1 einzubeziehen ist.

(4) Bei der Führung von Musterprozessen kann die Rechtsvertretung für vergleichbare Fälle bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Musterprozesses ausgesetzt werden, sofern dadurch kein Verlust des Anspruches wegen Zeitablaufes eintritt.

(5) Bei allen Entscheidungen im Einzelfall muss die Gleichbehandlung aller kammerzugehörigen ArbeitnehmerInnen/freien DienstnehmerInnen gewährleistet sein.

§ 5 Ablehnung des Rechtsschutzes

(1) Die Arbeiterkammer Vorarlberg behält sich die Ablehnung der Rechtshilfe oder der Rechtsvertretung, deren Zurücklegung bzw. die Kündigung der Vollmacht vor, wenn der/die RechtsschutzwerberIn

- a) offenbar mutwillig oder in einem aussichtslosen Fall oder gegen eine hinlänglich ausjudizierte Rechtsmeinung die Gewährung des Rechtsschutzes verlangt, oder
- b) nicht im erforderlichen Ausmaß und/oder nicht rechtzeitig an der Erarbeitung der Prozessgrundlage bzw. am Verfahren mitwirkt, oder
- c) über wichtige Elemente des Sachverhaltes oder sonstige Prozessvoraussetzungen unvollständig oder unrichtig informiert, oder
- d) ohne Zustimmung des Vertreters einen Vergleich abschließt, oder
- e) wenn sich während des Verfahrens die Erfolgsaussichten zu Ungunsten des Rechtsschutzwerbers ändern oder er nicht bereit ist, einer raschen Beendigung des Verfahrens zuzustimmen, oder
- f) wenn aus Gründen, die vom Rechtsschutzwerber verursacht werden (z.B. Auslandsaufenthalt) der Prozeß nicht gehörig abgewickelt bzw. beendet werden kann.

(2) Rechtsschutz kann jedoch auch gewährt werden, wenn die Kriterien gemäß Abs. 1 lit. a bis d erfüllt sind. In diesen Fällen kann die Gewährung des Rechtsschutzes unter Beachtung sozialer Gesichtspunkte davon abhängig gemacht werden, dass sich der/die RechtsschutzwerberIn verpflichtet, eine Kostenübernahmeerklärung im Sinne des § 6 abzugeben.

(3) Wenn aus Gründen, die vom/von der RechtsschutzwerberIn zu vertreten sind, eine fristgerechte Ermittlung seiner/ihrer Ansprüche nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG) dem Grunde und der Höhe nach nicht möglich ist, kann die freiwillige Leistung des Rechtsschutzes (§ 3 Abs. 4) gleichfalls von der Abgabe einer Kostenübernahmeerklärung abhängig gemacht werden (ausgenommen sind hievon Rechtsstreitigkeiten nach § 65 Abs. 1 Z 7 ASGG).

(4) Im Falle der Ablehnung des Antrages auf Rechtsvertretung ist dem/der AntragstellerIn auf Verlangen die Ablehnung schriftlich bekannt zu geben.

§ 6 Kosten des Rechtsschutzverfahrens (Kosten der Rechtsvertretung)

(1) Die Kosten des Rechtsschutzverfahrens (Personal- und Sachkosten, Gerichtsgebühren, Barauslagen, eventuelle Anwaltskosten) werden unter Beachtung der folgenden Bestimmungen für den kammerzugehörigen Arbeitnehmer von der Arbeiterkammer insoweit getragen, als sie nicht durch einen vom Prozessgegner einbringlich gemachten Aufwändersatz abgedeckt sind.

(2) Sind die Kriterien gemäß § 4 Abs. 1 nicht voll im Sinne einer Rechtsschutzgewährung erfüllt oder sind die Ablehnungsgründe gemäß § 5 dieses Regulativs zumindest teilweise erfüllt, oder gibt der von/der ArbeitnehmerIn bzw. RechtsschutzwerberIn oder weiteren Auskunftspersonen dargestellte Sachverhalt bzw. die Beweissituation begründeten Anlass, an einer erfolgreichen Prozessführung zu zweifeln, so kann die Arbeiterkammer Vorarlberg die Bereitstellung einer Rechtsvertretung (§ 2 Abs. 1 lit. c) unter Beachtung sozialer Gesichtspunkte davon abhängig machen, dass der/die ArbeitnehmerIn bzw. RechtsschutzwerberIn sich bereit erklärt,

a) im Falle des Prozessverlustes oder im Falle eines Vergleiches anteilige Kosten an Gerichtsgebühren, Barauslagen und eventuell gegnerische Vertretungskosten selbst zu tragen

und/oder

b) einen allfälligen Gerichtskostenvorschuss selbst zu erlegen und allenfalls zu tragen.

Die Arbeiterkammer Vorarlberg ist berechtigt, vor Übernahme der Vertretung eine entsprechend schriftliche Erklärung (Kostenübernahmserklärung) zu verlangen.

(3) Eine Rechtsschutzentscheidung im Sinne des Absatzes 2 kann nur durch ein Rechtsschutzgremium oder das erweiterte Rechtsschutzgremium der Arbeiterkammer Vorarlberg (§ 4 Abs. 2) getroffen werden.

(4) Im Falle eines Vergleiches oder des Obsiegens hat der/die ArbeitnehmerIn die der Arbeiterkammer Vorarlberg durch den Rechtsschutz entstandenen Kosten bis zur Höhe der vom Streitgegner einbringlich gemachten Kosten zu erstatten.

(5) Kostenübernahmserklärungen im Sinne des Abs. 2 können von der Arbeiterkammer Vorarlberg bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen auch vor der Entscheidung über die Rechtsschutz-gewährung für die Prozessführung in zweiter und dritter Instanz verlangt werden.

(6) Für den Fall, dass die Arbeiterkammer Vorarlberg vom/von der kammerzugehörigen ArbeitnehmerIn bzw. RechtsschutzwerberIn vor der Gewährung bzw. Übernahme der Rechtsvertretung über wichtige Elemente des Sachverhaltes oder der Beweissituation oder über sonstige Prozessvoraussetzungen unvollständig oder unrichtig informiert wurde, oder dass der/die Vertretene ohne vorherige Zustimmung der Arbeiterkammer einen aussergerichtlichen oder gerichtlichen Vergleich abschließt, hat die Arbeiterkammer Vorarlberg das Recht, vom/von der ArbeitnehmerIn bzw. RechtsschutzwerberIn die entstandenen Rechtsschutzkosten einschließlich der vom Prozessgegner geltend gemachten Kosten vom/von der ArbeitnehmerIn bzw. Rechtsschutz-werberIn teilweise oder zur Gänze zurück zu fordern.

Die Arbeiterkammer Vorarlberg ist berechtigt, derartige rechtsverbindliche Erklärungen vor Übernahme der Vertretung zu verlangen. In diesen Fällen kann der Rechtsschutz durch Kündigung der Vollmacht auch während des Verfahrens zurückgelegt werden.

(7) Ändern sich während des Verfahrens auf Grund geänderter Beweislage oder neuer Sachverhaltselemente die Erfolgsaussichten zu Ungunsten des/der vertretenen ArbeitnehmerIn/RechtsschutzwerberIn, so kann die Arbeiterkammer Vorarlberg die Tragung von künftig entstehenden Verfahrens- und Vertretungskosten davon abhängig machen, dass der/die ArbeitnehmerIn/RechtsschutzwerberIn einer raschen Beendigung des Verfahrens zustimmt.

§ 7 Einzelfragen

(1) Eine nachträgliche Bewilligung von Rechtsschutz erfolgt in der Regel nicht. Sie kann jedoch in besonders begründeten Fällen, insbesondere in welchen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, dass der/die ArbeitnehmerIn bzw. RechtsschutzwerberIn an der rechtzeitigen Antragstellung verhindert war, ausnahmsweise zugelassen werden.

(2) Eine Entscheidung in diesen Fragen erfolgt durch das erweiterte Rechtsschutzgremium (§ 4 Abs. 2).

§ 8 Freiwilliger Rechtsschutz

(1) Soweit nicht durch § 7 AKG 1992 den kammerzugehörigen ArbeitnehmerInnen und freien DienstnehmerInnen in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten ein Rechtsanspruch auf Rechtsschutz zusteht, kann die Arbeiterkammer Vorarlberg unentgeltlichen Rechtsschutz gewähren.

(2) Rechtsgrundlage für diesen Teil des Rechtsschutzes sind die §§ 4 bis 6 AKG 1992.

(3) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 dieses Rechtsschutzregulatives gelten sinngemäß auch für die Inanspruchnahme und Abwicklung des freiwilligen Rechtsschutzes.

§ 9 Wirksamkeit und Inkrafttreten

(1) Dieses Rechtsschutzregulativ wurde von der 164. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg am 12.11.2010 beschlossen und von der Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer am 17. Juni 2011 genehmigt.

(2) Das Regulativ tritt mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer am 17. Juni 2011 in Kraft. Es ist auch auf Rechtsschutzanträge anzuwenden, bei denen sich der anspruchsbegründende Sachverhalt vor dem Inkrafttreten des Regulatives ereignet hat, wenn die Ansprüche weder verjährt noch verfallen sind. Es besteht hingegen keine Verpflichtung der Arbeiterkammer Vorarlberg, in Verfahren einzutreten, die bei Inkrafttreten des Regulatives streitanhängig sind.

(3) Die Änderung des § 4 Abs. 1 lit. e sowie § 6 Abs. 1 tritt vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer mit 23.5.2013 in Kraft.

(4) Die Änderung des § 1 Abs. 2 1. Satz tritt vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer mit 13.11.2013 in Kraft. § 7 Abs. 1 2. und 3. Satz gilt sinngemäß.

(5) Die Änderung des § 5 Abs. 4 tritt vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer mit 9.11.2016 in Kraft.